

II-702 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

2.6.1965

264/A.B. Anfragebeantwortung
zu 262/J

des Bundesministers für Justiz Dr. Broda
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen,
betreffend Einstellung des Strafverfahrens gegen den ehemaligen General-
direktor der Österreichischen Stickstoffwerke AG. in Linz Victor Hueber.

-.-.-

Die in der Sitzung des Nationalrates vom 26. Mai 1965 überreichte An-
frage der Abgeordneten Dr. Broesigke, Zeillinger und Genossen beehe ich mich
wie folgt zu beantworten:

Zu 1.) Die Staatsanwaltschaften haben ihre Anträge und Erklärungen
möglichst innerhalb der in der Strafprozessordnung vorgesehenen Fristen
(vgl. §§ 112 Abs.1, 211 Abs.2, 261 Abs.2) und gemäss dem § 9 der Verordnung
des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Oktober 1951, BGBL.Nr.267 (StaGeo.),
in dringenden Angelegenheiten sogleich, sonst so rasch als es die Geschäfts-
lage gestattet, beim zuständigen Gericht einzubringen. Dieser Verpflichtung
haben die staatsanwaltschaftlichen Behörden im vorliegenden Fall, unmittel-
bar nachdem die Prüfung der Ergebnisse der Voruntersuchung abgeschlossen
war, entsprochen.

Zu 2.) Der Staatssekretär im Bundesministerium für Justiz ist der
Einstellung des Strafverfahrens nur insofern entgegengetreten, als er noch
eine weitere Beweisaufnahme durchgeführt wissen wollte. Das Thema dieser
Beweisaufnahme hätte jedoch zu der massgebenden Frage einer vorsätzlichen
Schädigung nichts beitragen können.

Zu 3.) Der Staatsanwalt ist nach dem Gesetz (vgl. §§ 90,
213 Abs.1 Ziffer 2 StPO.) nur dann zur Einbringung einer Anklageschrift
berechtigt, wenn genügende Gründe vorliegen, den Beschuldigten der ihm
angelasteten Tat für verdächtig zu halten. Im gegebenen Falle fehlten
jedwede Gründe, die den Verdacht einer vorsätzlichen Schädigung genügend
gestützt hätten.

-.-.-.-